

Wilfried Slama

## **ÖSTERREICH UND DIE FRANKFURTER NATIONALVERSAMMLUNG 1848/49.**

Eine Manifestation der österreichischen Staatsidee.

	Seite
Einleitung .....	2
1. Die Verfassung des Deutschen Bundes im Überblick .....	4
2. Die Bildung der Nationalversammlung in Frankfurt .....	8
3. Die Wahlen zur Nationalversammlung in Österreich .....	10
4. Die Konstituierung der Nationalversammlung .....	11
5. Die „Österreichische Frage“ .....	12
6. Die Tätigkeit der Frankfurter Nationalversammlung .....	12
7. Erzherzog Johann als Reichsverweser .....	13
8. Die Machtlosigkeit der Provisorischen Zentralgewalt .....	15
9. Die politischen Gruppierungen in der Nationalversammlung .....	17
10. Die Verfassungsfrage: Großdeutsch – kleindeutsch .....	18
11. Die „Frage an Österreich“ .....	20
12. Österreichs Widerstand: Gegenposition Schwarzenbergs .....	22
13. Die Stellung Preußens .....	23
14. Die weiteren kleindeutschen Bestrebungen .....	24
15. Initiativen Österreichs .....	25
16. Die Wahl König Friedrich Wilhelms IV. zum Kaiser .....	27
17. Die Reichsverfassung von 1849 .....	28
18. Die Ablehnung der Kaiserkrone .....	29
19. Der Unionsplan des Freiherrn von Radowitz .....	29
20. Das Ende des Frankfurter Parlaments .....	30
Zusammenfassung .....	31
Verwendete & eingesehene Literatur .....	32

## Einleitung

Am 11. August 1804 hatte der letzte römisch-deutsche Kaiser Franz II. vorsorglich ein im Sinn der österreichischen Staatsidee bedeutsames Patent erlassen: Als „Franz I.“ hatte er zusätzlich den Titel eines erblichen Kaisers von Österreich („als den Nahmen Unseres Erzhauses“) angenommen und behielt diesen auch bei, als er zwei Jahre später, am 6. August 1806, unter dem Druck Napoleons die römisch-deutsche Kaiserwürde niederlegte, das Amt des Reichsoberhaupts für erloschen erklärte und sämtliche Reichsstände aller lehenrechtlichen Pflichten entband. Das bereits geraume Zeit im Verfall begriffene Heilige Römische Reich war damit endgültig aufgelöst. Der 1713 für unteilbar erklärte, nur noch von einer Person regierte habsburgische Herrschaftskomplex, die *Monarchia Austriaca*, fand ihre Fortsetzung in dem völkerrechtlich souveränen Kaisertum Österreich, das auch die Länder der gleichfalls souveränen Stephanskrone umfasste, die zu keiner Zeit dem Reich angehört hatten. Die deshalb jahrzehntelang schwelende Unzufriedenheit der Ungarn, die 1848/49 zu offener Revolte führte, dauerte bis zum Ausgleich von 1867 an.

Die ehemals reichsständischen Fürsten sahen sich über Nacht legal in ihre eigene Souveränität entlassen und schufen, vielfach unter Erhöhung ihrer bisherigen Würden, aus ihren Reichslehen eigenständige Monarchien, Staaten unterschiedlichster Größe. Auch der langjährige dualistische Kontrahent Österreichs fand zu einer angemessenen Neuordnung: Da das Kurfürstentum Brandenburg zu bestehen aufhörte, galt der Name des Königreichs Preußen, der zuvor nur ein Kleinkönigreich außerhalb des Reiches bezeichnet hatte, nun auch für alle ehemals brandenburgischen Reichsteile. Ihre proviniale Neugliederung und eine nachhaltige Verwaltungsreform verliehen der norddeutschen Großmacht ein geschlossenes, kraftvoll-rationales Gepräge. Die innerdeutsche Friedensordnung dämpfte die alte Konkurrenz Österreichs und Preußens um die Vorherrschaft im deutschen Raum bestenfalls bis zum Revolutionsjahr 1848, als in der Frankfurter Paulskirche erstmals frei gewählte Abgeordnete aus allen deutschen Staaten zusammentraten und versuchten, auf der Grundlage der Volkssouveränität und einer demokratisch legitimierten Gesetzgebung einen gesamtdeutschen Staat zu schaffen und diesem eine neue politische Ordnung zu geben. In den langwierigen Verhandlungen kam schrittweise ein merkliches Übergewicht Preußens zum Vorschein. Den ehrenhaften, von hohem Intellekt getragenen Bestrebungen des ersten deutschen Parlaments war aus mehrfachen Gründen kein Erfolg beschieden – die Interessen des Kaisertums Österreich stellten wohl den Hauptgrund dar.

Die Revolutionen, die in den Märztagen des Jahres 1848 in den deutschen Staaten und im Kaisertum Österreich ausbrachen, wenige Wochen nach einem Umsturz in Frankreich, der dort die Monarchie der Bourbonen endgültig beseitigt hatte, waren Teil einer übergreifenden europäischen Freiheitsbewegung, die bereits mit der Französischen Revolution von 1789 eingesetzt, aber mit den restaurativen Beschlüssen des Wiener Kongresses 1814/15 einen starken Rückschlag erlitten hatte.<sup>1</sup> Seither ging es um die Erkämpfung allgemeiner persönlicher Freiheitsrechte, um die Gleichheit aller vor dem Gesetz und um das Recht der Teilnahme der Bürger an den politischen Geschäften. Staatsrechtlich gesehen spitzte sich die Auseinandersetzung auf die Frage zu, ob, wie bisher, die Fürsten oder von nun an die Völker Träger der staatlichen Souveränität sein sollten, von der sich jedes weitere rechtsstaatliche Handeln abzuleiten hatte. Ein absoluter Monarch war souverän in den von ihm beherrschten Territorien, ungeachtet, ob diese von einem oder mehreren Völkern bewohnt waren. Deren Verschiedenheit zählte vor seinem absoluten Hoheitsanspruch nicht, sie waren ihm in gleicher Weise untetan. Anders jedoch, wenn dieser fürstliche Anspruch in Frage gestellt und die bisherigen Untertanen das Recht auf Souveränität für sich in Anspruch nahmen. Dann sollten sie nach Möglichkeit eine ethnische Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit aufweisen, um die Souveränität gut ausüben zu können. In Frankreich war es einfach gewesen, der Siedlungsraum des französischen Volkes war mit seinem Staatsgebiet nahezu deckungsgleich. Deshalb sahen im Vormärz die Freiheitsbestrebungen des übrigen Europa ihr Ideal in einem geeinten Nationalstaat, mit möglichst wenigen Minderheiten; doch gerade das Kaisertum Österreich bildete dazu den denkbar größten Widerspruch. Das konservative, legitimistische Österreich hatte allerdings am Wiener Kongress mit der allgemeinen Wiederherstellung des monarchischen Prinzips für seine eigene Sicherheit und weitere Vorrangstellung vorgesorgt. In dem nach seinem Schöpfer Fürst Metternich benannten System galt es auch, neben der kontinentalen Friedensordnung im Zusammenwirken mit den europäischen Großmächten, für die souverän gewordenen Territorien des 1806 aufgelösten Heiligen Römischen Reiches ein stabilisierendes Sicherungsgefüge zu etablieren: den Deutschen Bund. Seine Verfassung schuf die Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Frankfurter Nationalversammlung über dreißig Jahre später Gestalt annehmen konnte, und soll daher im Überblick vorgestellt werden.

---

<sup>1</sup> Klein, A. A.: Die Reichsverweserschaft Erzherzog Johans und die österr. Frage im Frankfurter Parlament. In: Zeitschrift d.hist. Vereins f. Steiermark, 51. Jg., Graz 1960. S. 3 f.

## 1. Die Verfassung des Deutschen Bundes im Überblick<sup>2</sup>

Im Rahmen der Wiener Kongressakte vom 8. Juni 1815 wurde mit der Deutschen Bundesakte (DBA) vom selben Tag der Deutsche Bund unter dem Vorsitz Österreichs errichtet. Die DBA wurde ergänzt und erläutert durch die Schlussakte der Wiener Ministerialkonferenz (WSA) vom 15. Mai 1820. Die ersten elf Artikel der DBA waren auch Teil der Kongressakte und standen unter dem Schutz der europäischen Signatarmächte. Jedoch blieb ungeklärt, ob diesen auch ein Interventionsrecht eingeräumt wurde; aus gegebenem Anlass wurde 1834 die Einmischung fremder Mächte in Angelegenheiten des Bundes zurückgewiesen. Der Deutsche Bund verstand sich nicht als Rechtsnachfolger des Heiligen Römischen Reiches, sondern als eine Neuschöpfung, als ein "völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und Freien Städte", im Inneren als eine "Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten" mit gleichen Vertragsrechten und -pflichten, nach außen hin als "eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht", als ein Völkerrechtssubjekt (DBA Art. 1; WSA Art. 1/2). Das Alte Reich, bis zuletzt ein überaus schwerfälliger Lehenstaat mit dem Römischen Kaiser als oberstem Lehnsherrn und Souverän, wurde nicht wiedererweckt; altes Reichsrecht musste, um verbindlich zu sein, neu anerkannt werden (DBA Art. 15; WSA Art. 23).

Die Verfassung des Deutschen Bundes beruhte auf der DBA und der WSA. Sie galten als Grundgesetze und konnten durch Bundesbeschlüsse, die jedoch zum "Geist der Bundesakte" nicht in Widerspruch stehen und vom Grundcharakter des Bundes nicht abweichen durften, weiterentwickelt werden (DBA Art. 6, 10). Da der Deutsche Bund als ein "beständiger Bund", als ein "unauflöslicher Verein" gegründet wurde, stand es keinem Bundesstaat frei, aus dem Bund auszuscheiden; er durfte aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Zweck des Bundes war die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten (DBA Art. 2, 11; WSA Art. 1). Gemeint waren damit die Hoheitsgebiete von 35 souveränen Fürsten und vier Freien Städten auf dem Boden des Alten Reiches, die in ihrer Gesamtheit das Bundesgebiet bildeten. Glieder des Bundes waren aber nicht die Staaten, sondern die Fürsten, deren Souveränität rechtlich maßgebend war. Für die Aufgabe von

---

<sup>2</sup> Conrad, H.: Der deutsche Staat. Epochen seiner Verfassungsentwicklung (843-1945). Frankfurt/M., Berlin, Wien. 2. Aufl. 1974. S.126 ff.

Teilsouveränität gegenüber dem Bund, aus dem sie, wie gesagt, nicht austreten durften, und dessen Beschlüsse für sie bindend waren, wurde ihnen ihr Besitzstand, wie dieser sich immer auch ergeben haben mochte, garantiert. Ihren Untertanen gegenüber blieben die Fürsten weiterhin voll souverän.

Die beiden größten Staaten des Deutschen Bundes, das Kaisertum Österreich und das Königreich Preußen, gehörten nicht mit ihrem gesamten Staatsgebiet dem Bunde an, sondern nur mit ihren vormals zum Heiligen Römischen Reich gehörenden Gebietsteilen. Österreich war vertreten mit den Ländern des alten österreichischen Reichskreises, vermindert um die an Baden und Württemberg abgetretenen Vorlande, vermehrt um die säkularisierten Bistümer Salzburg, Brixen und Trient, sowie um die Länder der Wenzelskrone, Böhmen, Mähren und Österreichisch-Schlesien, die allerdings nie zur Kreiseinteilung des Alten Reiches gezählt hatten, woran national-tschechische Historiker gerne erinnerten. Außerhalb des Deutschen Bundes verblieben das Königreich Ungarn und seine Nebenländer, das Königreich Kroatien und das Fürstentum Siebenbürgen, das polnische Teilkönigreich Galizien und Lodomerien, sowie im Süden die neugeschaffenen Königreiche Lombardo-Venetien und Dalmatien.

In den österreichischen Kronländern, die zum Deutschen Bund zählten, gab es starke nichtdeutsche Minderheiten: in Böhmen, Mähren und Krain etwa 6 Millionen Tschechen und Slowenen, im Raum von Trient und Triest etwa eine halbe Million Italiener. Eben diese Bevölkerungsteile bildeten eines der großen Hindernisse für die Ausbildung eines homogenen deutschen Nationalstaats, wie ihn die Frankfurter Nationalversammlung anstrebte. Preußen tat sich diesbezüglich wesentlich leichter: Obwohl seine Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen, den Grenzen des Alten Reichs entsprechend, aus dem Deutschen Bund ausgegliedert blieben, war seine Bevölkerung auch in diesen Gebieten größtenteils einheitlich deutsch. Die Nationalversammlung hatte keine Schwierigkeiten, diese Provinzen mit Ausnahme eines Drittels von Posen in den geplanten deutschen Nationalstaat einzubeziehen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass drei ausländische Regenten gleichzeitig Fürsten des Deutschen Bundes in Personalunion waren, und zwar der König von England als König von Hannover, der König von Dänemark als Herzog von Holstein und Lauenburg, und der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg und seit 1839 auch als Herzog von Limburg. Kein Territorium des Deutschen Bundes durfte ohne

Zustimmung seiner Mitglieder an einen auswärtigen Staat abgetreten werden; wo es einmal geschah, versuchte man zu kompensieren: Seit 1839 zählte das niederländische Herzogtum Limburg zum Deutschen Bund für an Belgien abgetretene Teile von Luxemburg.

Oberste Behörde des Deutschen Bundes war die unter Österreichs Vorsitz in Frankfurt am Main tagende Bundesversammlung, auch Bundestag genannt. Sie wurde hier am 5. November 1816 eröffnet und bildete einen ständigen Gesandtenkongress, der sich auf nicht länger als vier Monate vertagen durfte (DBA Art. 7, 5). Die hier tagenden und Beschlüsse fassenden bevollmächtigten Gesandten waren ihren Regierungen gegenüber weisungsgebunden und für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

In zwei Gremien konnte die Bundesversammlung Beschlüsse fassen: im engeren Rat und in der Vollversammlung, dem Plenum. Der engere Rat umfasste insgesamt siebzehn Stimmen, elf Einzelstimmen (Virilstimmen) für jeden der größeren Staaten, sechs Kurienstimmen für die übrigen Staaten, und entschied mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme Österreichs den Ausschlag (DBA Art. 4, 7). Das aus siebzig Stimmen bestehende Plenum war nur für bestimmte Angelegenheiten des Bundes zuständig. Jeder Bundesstaat verfügte hier über mindestens eine Stimme, siebzehn Staaten jedoch über zwei bis vier Stimmen. Alle im Plenum zu behandelnden Fälle wurden zuvor im engeren Rat beraten, um dann mit 2/3-Mehrheit entschieden zu werden. Entscheidungen, die Grundgesetze, organische Einrichtungen des Bundes und dgl. betrafen, mussten einstimmig getroffen werden. Die Bundesversammlung hatte auch das Recht, aus ihren Reihen Ausschüsse und Kommissionen zu bilden, für die eigene Geschäftsordnungen festgelegt wurden. Es gab z.B. die technische Militärkommission oder die Zentraluntersuchungskommission, die gegen revolutionäre Umtriebe eingesetzt wurde.

Ein Hinweis noch zur sogenannten Bundesgewalt: Sie war der Inbegriff der dem Bund als Völkerrechtssubjekt zustehenden Rechte, die sich nach außen (gegenüber dem Bund nicht angehörenden Staaten) und nach innen (gegenüber den Bundesstaaten) manifestierte.

Die auswärtige Bundesgewalt:

1. Der Bund hatte das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, doch stand das aktive dem Bund nur in besonderen Fällen zu. Hingegen hatten England, Frankreich und Russland ständige Gesandte beim Bund.
2. Der Bund hatte das Recht zu einem Verteidigungskrieg, um seine deklarierten Zwecke abzusichern. Der Krieg durfte mit förmlicher Kriegserklärung auch vorbeugend (präventiv) geführt werden.
3. Der Bund war berechtigt, zur Erreichung seiner Zwecke Bündnisse und andere Verträge abzuschließen.
4. Die Militärgewalt nach außen war zwar Bestimmung der Bundesakte (DBA Art. 2,11), die Militärverfassung beruhte jedoch auf dem Bundesgesetz über die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 9. April 1821 (später mehrfach ergänzt). Das aus zehn Armeekorps bestehende Bundesheer setzte sich aus Kontingenten aller Bundesstaaten im Verhältnis nach deren jeweiliger Bevölkerungszahl zusammen. Der Bund unterhielt auch mehrere Bundesfestungen und kurzfristig sogar eine Kriegsflotte (1848/50).

Die innere Bundesgewalt:

1. Beschlüsse der Bundesversammlung hatten den Charakter von verbindlichen Bundesgesetzen (DBA Art. 6, 10; WSA Art. 11), die, um sie gegenüber den Untertanen zur Geltung zu bringen, zunächst in den einzelnen Bundesstaaten Rechtskraft erlangen mussten. Die dazu erforderliche Publikation konnte notfalls durch Exekution des Bundes erzwungen werden (WSA Art. 32).
2. Die Mitglieder waren durch Bundesrecht verpflichtet, eine landständische Verfassung einzuführen (DBA Art. 13; WSA Art. 54), wobei unklar blieb, ob darunter eine Vertretung der alten Stände (Prälaten, Adel, Bürger, Bauern) oder eine Repräsentativverfassung, in der das Volk vertreten war, verstanden werden sollte. Metternich und vor allem sein Berater Friedrich von Gentz, der darüber eine Schrift verfasste ("Über den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativverfassungen"), neigten der erstgenannten Auffassung zu. Nach der WSA, Art. 57 musste die gesamte Staatsgewalt im Staatsoberhaupt vereinigt sein und von diesem ausgehen. Nur in Ausübung bestimmter Rechte durfte der Monarch an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

3. Die Bundesintervention: Grundsätzlich war die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten Sache der jeweiligen Regierungen. Nur wenn diese selbst dazu nicht mehr in der Lage waren, hatten sie den Bund um Intervention zu ersuchen. Eine solche war immer gegen die Rebellion, nie gegen die Regierungen gerichtet (WSA Art. 25, 26).
4. Die Bundesexekution richtete sich hingegen sehr wohl gegen die Regierungen, wenn diese es unterließen, Bundesbeschlüssen Geltung zu verschaffen, Bundesgesetze rechtswirksam werden zu lassen oder selbst zu vollziehen. Doch konnte eine Regierung auch die Exekutionshilfe des Bundes in Anspruch nehmen (WSA Art. 31-34). Seit 3. August 1820 bestand eine eigene Exekutionsordnung des Bundes.
5. Die Gerichtsgewalt des Bundes war beschränkt, denn es existierte kein oberstes Bundesgericht, z. B. für Verfassungsstreitigkeiten zwischen dem Bund und seinen Teilstaaten oder als letzte Instanz für Zivil- und Strafsachen. Vor allem war schon in die Bundesakte (Art. 12) die Bestimmung aufgenommen worden, dass jeder Bundesstaat für ein oberstes Gericht und einen geordneten Instanzenzug selbst zu sorgen habe. Hingegen regelte das Bundesrecht in der sogenannten Austrägal-Ordnung das Streitverfahren zwischen den Bundesstaaten untereinander (1817), zwischen der Regierung und den Ständen eines Bundesstaates (1834) und zwischen dem mediatisierten hohen Adel und seinen neuen Landesherren (1842).

Aus all den verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Deutschen Bundes wird ersichtlich, dass dieser als modern-rechtliches Instrument im Sinne der Absicherung des monarchisch-absolutistischen Prinzips errichtet wurde, mit dem es über dreißig Jahre hindurch gelang, alle Regungen und Bewegungen in Richtung Volkssouveränität und Konstitution niederzuhalten.

## 2. Die Bildung der Nationalversammlung in Frankfurt

Von den Vorgängen in Frankreich im Februar 1848 alarmiert, hatte die Bundesversammlung, bisher ein Hort der Reaktion und Beharrung, schon kurz vor den Tagen der Märzrevolution begonnen, Reformen einzuleiten.<sup>3</sup> Nachdem sie bereits am 3.

---

<sup>3</sup> Conrad: Der deutsche Staat, S. 136 ff.

März die Pressefreiheit in allen deutschen Ländern proklamiert und die Zensur aufgehoben hatte, vertrat sie am 8. März die Ansicht, "dass eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage notwendig sei." Am 9. März erklärte sie den alten deutschen Reichsadler mit der Umschrift "Deutscher Bund" zum Wappen und die Farben schwarz-rot-gold zu Farben des Deutschen Bundes. Am 10. März richtete sie an die Regierungen der Bundesstaaten das Ersuchen, für die Revision der Bundesverfassung siebzehn Männer – einen für jede Stimme des engeren Rates – zu entsenden, die das allgemeine Vertrauen, also auch das der liberalen Demokraten, genössen. Auf Vorschlag dieses Siebzehnerausschusses, der bereits von den liberalen Märzregierungen gestellt wurde, beschloss die Bundesversammlung am 30. März, "die Bundesregierungen aufzufordern, in ihren sämtlichen, dem deutschen Staatensystem angehörenden Provinzen ... Wahlen von Nationalvertretern anzurufen, welche am Sitz der Bundesversammlung ... zusammen zu treten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen." Damit war die rechtliche Grundlage für die Einberufung einer deutschen Nationalversammlung gegeben.

Unterdessen war ohne legale Grundlage aufgrund der Vorarbeit einer aus süddeutschen Liberaldemokraten bestehenden Versammlung in Heidelberg, die eigens hiefür einen Siebener-Ausschuss gebildet hatte, ein sogenanntes "Vorparlament" einberufen worden, das, 574 Mitglieder umfassend, am 31. März in Frankfurt zusammengesetzt. Unter dem Druck dieses Vorparlaments und des von ihm als Übergangsorgan zur Wahrung der Interessen der Nation bis zum Zusammentritt der gewählten Abgeordneten eingesetzten Fünfzigerausschusses - darunter sechs Österreicher - passte sich die Bundesversammlung seinen Forderungen an: Am 7. April bestimmte sie, dass auf je 50.000 Wählerstimmen ein Abgeordneter kommen sollte, und erließ weitere Wahlvorschriften. Diese sogenannte Bundeswahlordnung konnte erst durch entsprechende Verlautbarungen in den Teilstaaten Gesetzeskraft erlangen. Da diesen die weitere Ausgestaltung des Wahlverfahrens überlassen blieb, ergaben sich bei der Durchführung der Wahl oft beträchtliche Unterschiede. Die in der Bundeswahlordnung geforderte "Selbständigkeit" einer Person als Voraussetzung für aktives und passives Wahlrecht machte es möglich, bestimmte Personengruppen von der Wahl auszuschließen.

---

### 3. Die Wahlen zur Nationalversammlung in Österreich

In Österreich waren die Bauern und Dienstboten von der Wahl ausgeschlossen.<sup>4</sup> Hier war das Wahlverfahren ein indirektes: Je 500 Personen hatten am 26. und 27. April unmittelbar einen Wahlmann zu wählen, die Wahlmänner trafen ihre Abgeordnetenwahl am 3. Mai. Überdies wurden die Wahlen von den tschechischen und slowenischen Bevölkerungsteilen fast zur Gänze boykottiert, sodass statt der vorgesehenen 190 österreichischen Abgeordneten nur 120 gewählt wurden. Dazu beigetragen hatte neben dem damals in aller Schärfe ausgebrochenen nationaltschechischen Autonomiebestreben und dem nach Prag einberufenen Slawenkongress der offene Absagebrief des tschechischen Historikers und politischen Wortführers Franz Palacký, der vom Frankfurter Vorparlament vergeblich eingeladen worden war. Er hatte in seinem Rückschreiben argumentiert, dass er als "Böhme slawischen Stammes" nicht in ein deutsches Nationalparlament gehöre; vielmehr stellte er die Forderung nach Beibehaltung der Autonomie der böhmischen Länder, da das Königreich Böhmen ja auch bereits im Heiligen Römischen Reich eine Sonderstellung innegehabt habe. Er plädierte für den Fortbestand der österreichischen Monarchie, in dem das tschechische Volkstum am besten aufgehoben sei und riet, Österreich möge nicht durch einen Anschluss an Deutschland politischen Selbstmord begehen, sondern, im Gegenteil, Deutschland sollte in den österreichischen Staatsverband eintreten. Seine Ausführungen gipfelten in dem berühmten Satz: "Wahrlich, existierte der österreichische Kaiserstaat nicht schon längst, man müsste im Interesse Europas, im Interesse der Humanität selbst sich beeilen, ihn zu schaffen."<sup>5</sup> Sein Ideal erblickte er in einem föderalistischen, slawisch orientierten Österreich.

Das italienisch besiedelte Trentino stellte zwei Abgeordnete. Ihrem Antrag, Welsch-Tirol aus dem Deutschen Bund zu entlassen, wurde nicht stattgegeben.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Kispling, R.: Die Revolution im Kaisertum Österreich 1848-1849. Wien 1948. Bd 1, S. 123.

<sup>5</sup> Kispling: Revolution. Bd 1, S. 64 f. Klein: Reichsverweserschaft: S. 6.

<sup>6</sup> Zechlin, E.: Die deutsche Einheitsbewegung. Frankfurt/Main, Berlin, Wien. 2. Aufl. 1973. S. 131.

#### 4. Die Konstituierung der Nationalversammlung

Am 18. Mai 1848 trat die erste nach den Grundsätzen des freien, allgemeinen und gleichen Wahlrechts gewählte deutsche Nationalversammlung in der zweckentsprechend adaptierten Paulskirche in Frankfurt am Main unter großem Jubel zusammen. Sie bestand aus 585 (samt Stellvertretern 830) Abgeordneten, von denen 550 dem akademischen Stand angehörten, darunter 49 Universitätslehrer, 157 Richter und Staatsanwälte, 66 Rechtsanwälte und 110 Vertreter wirtschaftlicher Berufe; hingegen gehörten ihr nur wenige Handwerker, ein einziger Bauer, kein Arbeiter an. Es handelte sich um ein ausgesprochenes Honoratiorenparlament und vielmehr um eine Repräsentanz der führenden Schichten der Nation als ihrer tatsächlichen sozialen Gliederung.<sup>7</sup> In diese Versammlung, die ihre Existenz zum ersten Mal von der Souveränität des Volkes herleiten konnte, wurden hohe Erwartungen gesetzt. Solange die durch die Revolution in den Hintergrund gedrängten monarchisch-legitimistischen Kräfte in den Bundesstaaten ohne Machtmittel waren, bestand die Möglichkeit, die Volkssouveränität noch unabhängig von einer von der Bundesversammlung angesprochenen Zusammenarbeit mit den Bundesregierungen verfassungsmäßig zu verankern. Schon das Vorparlament hatte gefordert, "dass die Beschlussnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volke zu wählenden konstituierenden Versammlung zu überlassen sei", und der erste Präsident der Nationalversammlung, der hessische Liberale Heinrich von Gagern, erklärte in seiner Antrittsrede, dass die Vollmacht der Versammlung in der Souveränität der Nation begründet liege.<sup>8</sup>

Obwohl die Nationalversammlung die Dringlichkeit der Verfassungsreform sehr wohl erkannt hatte, schob sie diese monatelang vor sich her, indem sie sich zunächst den Beratungen über die ihr noch wichtiger scheinenden Grund- und Freiheitsrechte des deutschen Volkes widmete, auf denen die Verfassung dann aufbauen sollte. Damit verlor sie wertvolle Zeit, innerhalb derer die konservativen Kräfte in den Bundesstaaten wieder verstarkten. Allerdings waren die Probleme, um die es bei der neuen Verfassung ging, ungemein schwierig und erwiesen sich in der Folge als unlösbar. Die Hauptschwierigkeit bereitete dabei die sogenannte „Österreichische Frage“.

---

<sup>7</sup> Gebhardt, B.: Handbuch der deutschen Geschichte. Bd. 3. 8. Aufl. Stuttgart 1963. S. 129f.

<sup>8</sup> Conrad: Der deutsche Staat, S.138.

## 5. Die „Österreichische Frage“<sup>9</sup>

Sie bestand in dem Ringen um das staatsrechtliche Verhältnis des bestehenden Kaisertums Österreich zum künftigen Deutschland. Bereits im April 1848, noch während des Wahlkampfs um die Abgeordneten zur Nationalversammlung, gab es einen gehörigen Schuss vor den Bug, wobei zum ersten Mal die Bezeichnung "Anschluss" verwendet wurde. In der Erklärung, die der österreichische Innenminister Pillersdorf in der amtlichen Wiener Zeitung am 21. April veröffentlichte, heißt es: "Von dem Wunsche des innigen Anschlusses an Deutschland durchdrungen, wird Österreich jeden Anlass freudig ergreifen, welcher seine Anhänglichkeit an die gemeinsame deutsche Sache zu betätigen vermag. Es könnte aber nie ein gänzliches Aufgeben der Sonderinteressen seiner verschiedenen, zum Deutschen Bunde gehörigen Gebietsteile, eine unbedingte Unterordnung unter die Bundesversammlung, ein Verzichten auf die Selbständigkeit der inneren Verwaltung mit seiner besonderen Stellung vereinbarlich finden und muss sich die besondere Zustimmung zu jedem von der Bundesversammlung gefassten Beschluss unbedingt vorbehalten. Insofern letzteres mit der Wesenheit eines Staatenbundes (nachträglich amtlich verbessert: "Bundesstaates") nicht vereinbarlich erkannt würde, wäre Österreich nicht in der Lage, einem solchen beizutreten."<sup>10</sup> Das war eine deutliche Absage schon gegenüber dem Fünfziger-Ausschuss des Vorparlaments. Das Wort "Anschluss" steht hier bestenfalls für die Zusammenarbeit Österreichs mit, keinesfalls für sein Aufgehen in einem deutschen staatlichen Zusammenschluss, wobei hier überdies noch der Bundesversammlung die Beschlusskompetenz zuerkannt wird.

## 6. Die Tätigkeit der Frankfurter Nationalversammlung

Nachdem die Nationalversammlung ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, zeigte sie sehr bald etliche Schwächen. Ihre Mitglieder waren weitgehend politisch unerfahren, es fehlte anfangs an einer steuernden Fraktionsbildung, die parlamentarische Arbeit ging umständlich vonstatten. Allmählich kam es zu lockeren Gruppierungen, die sich nach den Frankfurter Gasthöfen, in denen sie sich zusammenfanden, benannten.

---

<sup>9</sup> Klein: Reichsverweserschaft, S.13.

<sup>10</sup> Kiszling: Revolution, Bd 1, S.123 f.

Ihre Beratungen an den Grundrechten dauerten vom Mai bis in den Herbst 1848. Sie wurden für vordringlich gehalten, die im Vormärz herrschende Rechtsunsicherheit sollte ein- für allemal beendet werden. Gleichzeitig gedachte man auch im Sinne der deutschen Einheit zu handeln, die Festlegung der Grundrechte als Reichsrecht zu definieren, als "Tilgungsstrich unter den Landesabsolutismus der Vergangenheit" (Heinrich v. Srbik).<sup>11</sup> Die Neuregelungen griffen tief in die Souveränitätsrechte der Fürsten gegenüber ihren Untertanen ein.<sup>12</sup>

Im Juni 1848, als die alten Mächte noch auf unsicheren Beinen standen und das Ansehen der Nationalversammlung noch unbeschädigt war, hatte deren Präsident, Heinrich von Gagern, es für notwendig befunden, "mit kühnem Griff" eine provisorische Reichsgewalt mit einem Reichsverweser und einem Reichsministerium an der Spitze zu schaffen. Es wurde für einen großen Erfolg gehalten, als es anstatt eines ursprünglich geplanten Dreierdirektoriums - die republikanische Linke hatte sogar ein Präsidentenamt gefordert - mit Gagerns Wahlvorschlag vom 29. Juni gelang, das Amt eines Reichsverwesers zu schaffen und dafür Erzherzog Johann von Österreich zu gewinnen, von dem man sich allgemein den Ausgleich der Gegensätze zwischen der neuen, von Volkssouveränität getragenen Zentralgewalt und den alten monarchischen Gewalten in den Teilstaaten erhoffte.

## 7. Erzherzog Johann als Reichsverweser

Erzherzog Johann nahm die Wahl an und zog am 11. Juli 1848 feierlich in Frankfurt ein. In dem von ihm gebildeten Reichsministerium war der preußische Einfluss größer. Sein erster Leiter wurde Karl Fürst von Leiningen, ein Halbbruder der englischen Königin Victoria.

Die Übertragung der Zentralgewalt an Erzherzog Johann erfolgte mit nahezu 4/5-Mehrheit, eine starke Mehrheit stimmte auch für seine Unverantwortlichkeit, sodass Johann mit Beschlüssen und Gesetzen wie ein konstitutioneller Monarch verfahren

---

<sup>11</sup> Zechlin: Einheitsbewegung. S.126.

<sup>12</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S.11.

konnte.<sup>13</sup> Hingegen war das von ihm berufene Reichsministerium der Nationalversammlung voll verantwortlich, die Gegenzeichnung der Anordnungen des Reichsverwesers durch einen verantwortlichen Minister verpflichtend. Gleichzeitig mit ihrem Beschluss der Etablierung der Zentralgewalt löste die Nationalversammlung den bisherigen Bundestag auf: "Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Zentralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf." Tatsächlich suspendierte der Bundestag an dem betreffenden Tag, dem 29. Juni 1848, seine Tätigkeit<sup>14</sup>: Seine Vollmachten gingen auf den Reichsverweser über, der Deutsche Bund selbst jedoch, der international garantiert war, blieb rechtlich weiter bestehen. Der Reichsverweser erhielt jetzt auch seine formelle und tatsächliche Anerkennung durch die deutschen Einzelstaaten. Bis zur endgültigen Bildung einer ordentlichen gesamtdeutschen Regierungsgewalt blieben alle zu exekutierenden gemeinsamen Angelegenheiten der provisorischen Zentralgewalt vorbehalten.<sup>15</sup>

Von Erzherzog Johann persönlich<sup>16</sup> ist zu sagen, dass in ihm durchaus ein starkes Element gesamtdeutschen Empfindens festzustellen ist, aber auch eine unbedingte Loyalität gegenüber seiner Familie und dem österreichischen Gesamtstaat. Der Vorwurf, er habe sich in Frankfurt ein großdeutsches Volkskaisertum schaffen wollen, ist unbegründet. Er war ein Gegner des preußischen Hegemoniestrebens und wollte die österreichischen Länder nicht aus Deutschland hinausdrängen lassen. Während der Revolutionsmonate im Frühjahr hatte er sich mancherlei Verdienste um die Reform des österreichischen Staatswesens erworben und auf die Bevölkerung beruhigend eingewirkt. Er hatte für die Sicherheit der nach Innsbruck geflüchteten kaiserlichen Familie gesorgt und den Banus von Kroatien, Joseph Graf Jelačić von Bužim, für den Kampf gegen die aufständischen Ungarn gewonnen. In den letzten Wochen vor seinem Amtsantritt als Reichsverweser war er von Kaiser Ferdinand mit der österreichischen Regierungsgewalt betraut gewesen. Die kaiserliche Familie wusste, dass er in Wien eine große Lücke zurückließ, beeinflusste aber seine Entscheidung nicht, sondern unterstützte ihn vielmehr, als er das Amt in Frankfurt antrat. Jedenfalls konnte Erzherzog Johann auf die ihm von der Nationalversammlung

---

<sup>13</sup> Klein, A.A.: Reichsverweserschaft. S 7 f.

<sup>14</sup> Conrad: Der deutsche Staat. S. 139.

<sup>15</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S.8.

<sup>16</sup> Klein: Reichsverweserschaft :S.8 f.

zugedachte Dotation verzichten, weil ihm der Kaiser für die Dauer seiner Tätigkeit einen bedeutenden Jahreszuschuss bewilligte.<sup>17</sup>

Dem neugeschaffenen Reichsministerium stellte sich die Aufgabe, einander widerstrebende Tendenzen in der Nationalversammlung auszugleichen.<sup>18</sup> Österreich sollte lediglich den Ehrenvorsitz innehaben, Preußen hingegen, unterstützt von der Mehrzahl der Abgeordneten, die Geschäfte führen; so erhofften es sich Preußens Anhänger. Dem Reichsverweser, der sich in der österreichischen Frage Zurückhaltung auferlegen musste, bot sich ein hervorragender Mitarbeiter an: der Österreicher Anton von Schmerling.<sup>19</sup>

Dieser Abgeordnete war zuvor österreichischer Präsidialgesandter beim Bundestag gewesen und vertrat im wesentlichen Erzherzog Johans Vorstellungen. Er wurde in der Folge Innenminister, Außenminister und Vorsitzender des Reichsministeriums, zeitweilig alles in einer Person, und hatte wesentlichen Anteil daran, dass sich die Nationalversammlung über eine gewisse Zeit mehrheitlich dem großdeutschen Gedanken zuwandte.<sup>20</sup>

## 8. Die Machtlosigkeit der provisorischen Zentralgewalt

Dem Reichsverweser und dem Reichsministerium fehlten so gut wie alle Machtmittel. Die Reichsexekutive war auf den guten Willen der Einzelregierungen angewiesen, die sich ihr aber nicht unterwerfen wollten. Dies betraf vor allem die von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsmatrikularbeiträge und die Kommandogewalt über die einzelstaatlichen Truppen. Dem Reichsverweser als dem theoretischen Inhaber der obersten militärischen Leitung wurde die mit Reichserlass vom 16. Juli zugestandene Truppenhuldigung von den größeren Staaten verweigert.<sup>21</sup> In besonderer Weise zeigte sich

---

<sup>17</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S.10.

<sup>18</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S. 11.

<sup>19</sup> Koch, Rainer (Hrsg.): Die Frankfurter Nationalversammlung. 1848/49. Ein Handlexikon der Abgeordneten der deutschen verfassungsgebenden Reichs-Versammlung. Frankfurt/Main 1989. S. 360 f.

<sup>20</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S. 11.

<sup>21</sup> Conrad: Der deutsche Staat. S. 139.

die Schwäche der Zentralgewalt in dem im Frühsommer 1848 ausgebrochenen Streit um Schleswig, das Dänemark einverleibt werden sollte. Preußen, das gegen Dänemark zu Feld gezogen war, musste unter dem Druck der europäischen Mächte am 26. August den demütigenden Waffenstillstand von Malmö schließen und dabei die vom Frankfurter Reichsministerium dafür genannten Bedingungen übergehen. Obwohl eine schwache Mehrheit des Parlaments unter Dahlmanns Führung die Sistierung des Vertrags betrieb, konnte der Krieg ohne Preußen nicht fortgesetzt werden. Fürst Leiningen trat zurück, die Nationalversammlung musste den Waffenstillstand nachträglich hinnehmen, Schmerling wurde am 5. September neuer Reichsministerpräsident.

Diese Krise bedeutete eine Wende des moralischen Ansehens der Paulskirchenversammlung. Tatsächlich wurde von nun an die machtlose Zentralgewalt von keiner der europäischen Mächte als verhandlungsfähiger Partner betrachtet; selbständiges außenpolitisches Handeln wurde ihr nicht mehr zugemutet.<sup>22</sup> Auch in ihrem Umkreis gärte es: Die nunmehr von den Radikaldemokraten erhobenen Vorwürfe richteten sich sowohl gegen die gemäßigten Ziele der Liberalen, denen man vorwarf, die Revolution preiszugeben, als auch gegen Preußen, dem Verrat an deutschen Interessen unterstellt wurde.<sup>23</sup> Es kam in Frankfurt und andernorts zu den sogenannten Septemberunruhen, die von preußischem Militär aus der Bundesfestung Mainz niedergeschlagen wurden. Die Tagungen in der Paulskirche wurden unter militärischen Schutz gestellt.

Nebenbei sei angemerkt, dass sich gerade in diesen Tagen die Arbeiterbewegung<sup>24</sup> als ein Teil der großen demokratisch-revolutionären Ansätze neu formierte. Über das Ziel des großdeutschen, liberaldemokratischen Einheitsstaates hinaus erstrebte sie soziale Reformen unter Einbeziehung des Genossenschaftsgedankens. In Frankfurt war sie allerdings nicht vertreten. Die Konservativen und Liberalen verachteten oder fürchteten sie, allenfalls vom linken Rand konnte sie eine gewisse Sympathie für ihre Anliegen erwarten.

---

<sup>22</sup> Zechlin: Einheitsbewegung: S.137.

<sup>23</sup> Zechlin: Einheitsbewegung. S.136.

<sup>24</sup> Zechlin: Einheitsbewegung. S.138 ff.

## 9. Die politischen Gruppierungen in der Nationalversammlung<sup>25</sup>

Die Abgeordneten waren ausschließlich aufgrund ihrer Persönlichkeit gewählt worden und übten ein freies, individuelles Mandat aus, denn noch gab es keine Parteien. Im Verlauf der ersten Wochen und Monate bildeten sich erstmals drei große Richtungen aus, die für das Parteiengefüge der späteren Jahre von Bedeutung wurden, sich hier aber noch in lockeren Bündnissen mit fließenden Übergängen und Querverbindungen zusammenfanden. Eine gewisse Mäßigung und Verständigungsbereitschaft war ihnen allen zuzubilligen, da sie als gemeinsames Ziel hatten, eine Verfassung für ein staatlich geeintes Deutschland zu schaffen. Es entstanden folgende Gruppierungen:

1. Die konservative Rechte: Diese wollte im Interesse der Teilstaaten möglichst viele monarchische und föderative Elemente erhalten. Sie leistete Widerstand gegen die Ansprüche der provisorischen Reichsgewalt und gegen das Prinzip der allgemeinen Volksbewaffnung, das ihr zu vereinheitlichend, für die Besonderheiten der Einzelstaaten zu nivellierend und gefährlich erschien. Sie neigte im Wesentlichen einem großdeutschen Föderalismus zu.
2. Die liberale Mitte: bei ihr lag das entscheidende Gewicht. Sie schied sich in ein rechtes und linkes Zentrum. Im rechten Zentrum, der sogenannten "Casino-Partei", fanden sich die entschiedenen Vorkämpfer für eine bundesstaatliche Verfassungsgestaltung und eine starke Zentralgewalt unter preußischer Führung zusammen. Ihrer Meinung nach sollte die Volksvertretung auf die Gesetzgebung beschränkt sein. Diese Ansicht unterschied sie vom linken Zentrum, das einem demokratisch-parlamentarischen Verfassungsideal, dem Gedanken der uneingeschränkten Volkssouveränität zuneigte. Es lehnte die preußische Führung ab und wollte Österreich miteinbezogen wissen. Einig waren sich liberale Rechte und Linke in ihrem Bestreben für Deutschlands nationale Einheit in Form eines Bundesstaates: Der deutsche Gesamtstaat sollte mit einem Höchstmaß an Kompetenzen ausgestattet sein.
3. Die demokratische Linke, die sich in eine gemäßigte und eine extreme Richtung gruppierete. Gemeinsam trat sie für eine großdeutsche Republik und die uneingeschränkte verfassunggebende Gewalt des Parlaments und damit gegen alle Vereinbarungen mit den Regierungen der Einzelstaaten ein. Ihr Kampf galt der Durchsetzung der demokratischen

---

<sup>25</sup> Zechlin: Einheitsbewegung. S. 141 ff.

Rechtsgleichheit, vor allem bei der Gestaltung des Wahlrechts. Der unitarische Charakter ihrer Ziele unterschied die Linken gleichfalls von den Liberalen und Konservativen. Die gemäßigte Linke - die Fraktionen "Deutscher Hof" und "Westend Hall" - war allerdings kompromissbereiter, was das Regierungssystem betraf: Teile von ihr waren 1849 bereit, ein preußisches Erbkaisertum zuzulassen. Die extreme Linke hingegen, nach ihrem Gasthof "Donnersberg" benannt, huldigte radikal-demokratischen und sozialrevolutionären Idealen und hatte direkte Verbindungen zu außerparlamentarischen radikalen Strömungen und zum offenen Aufstandsgeschehen.

Angesichts der Schwäche der Zentralgewalt rückten im Herbst 1848 die Liberalen, die von Umsturz und Anarchie nichts wissen wollten, von den Linken ab und suchten die Nähe und den Schutz der Staatsregierungen, wobei sie aber die mittlerweile erstarkten konservativen Kräfte unterschätzten. Andererseits gab es für die Linken kein Vertrauen mehr zu den Liberalen. Sie griffen selbst den Parlamentspräsidenten, den alten Freiheitskämpfer und Burschenschafter Heinrich von Gagern an, der zuvor das allgemeine Vertrauen genossen hatte. So herrschte von nun an große Uneinigkeit unter den Reformkräften.

## 10. Die Verfassungsfrage: Großdeutsch - kleindeutsch

Endlich nahm Ende September 1848 der Verfassungsausschuss der Nationalversammlung die Beratungen auf. Die Verfassungsfrage, wie sie sich in Frankfurt nunmehr unter wesentlich engeren Bedingungen stellte, war zunächst die Frage nach dem Umfang, nach den Grenzen des deutschen Nationalstaats.<sup>26</sup> Es galt, sein Verhältnis zum österreichischen Gesamtstaat und auch die Frage nach dem künftigen Reichsoberhaupt zu klären. Die Situation war im Herbst eine völlig andere, als sie im Mai gewesen war. Die bedrängte österreichische Regierung war unterdessen Herrin der Lage geworden, das revolutionäre Wien musste sich Ende Oktober dem kaiserlichen Heer ergeben. Es hatte sich gezeigt, dass der innere Zusammenhalt der Monarchie und ihrer Armee so stark war, dass die Gefahr ihrer Auflösung von innen heraus abgewendet werden konnte.<sup>27</sup>

---

<sup>26</sup> Gebhardt: Handbuch, Bd 3, S.132.

<sup>27</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S.12 f.

Der Nationalstaatsgedanke, wie ihn die "48er" vertraten, war nicht nur an Volkstum und Sprache, sondern auch an der Geschichte orientiert. Die Überwindung der staatlichen Zersplitterung und die Verwirklichung einer geeinten Nation in einem Staat war ihr oberstes Ziel. Dies konnte im umfassenden, auch alle nichtdeutschen Bewohner von Ländern des Deutschen Bundes – wie insbesondere Österreich – einschließenden Sinn, in der sogenannten großdeutschen Lösung, verstanden werden oder aber, was die preußisch-protestantischen Vertreter der liberalen Mitte (Dahlmann, Droysen) anstrebten, im eingeschränkten Rahmen eines nur von Ländern mit einheitlich deutscher Bevölkerung – also unter Ausschluss Österreichs – gebildeten, von Preußen geführten Nationalstaats, der kleindeutschen Lösung, geschehen.<sup>28</sup> Die Mehrheit der Nationalversammlung schloss sich dem westeuropäischen und amerikanischen Nationsbegriff an, unter dem eine Volkstum, Sprache und Herkunft übergeordnete politische Gemeinschaft verstanden wurde, und jeder als Deutscher galt, der als Staatsbürger resp. Untertan auf deutschem Bundesgebiet lebte.<sup>29</sup> Mit dieser Begriffsbildung war es auch möglich, historische Ansprüche aufrechtzuerhalten: was Österreich betraf, die weitere Zugehörigkeit von ganz Böhmen und Mähren und der im Süden slowenisch und italienisch besiedelten Länder zu Deutschland. Den nichtdeutschen Nationalitäten wurde weitreichende Autonomie zugesichert, im Sinne des Selbstbestimmungsrechtes über die eigene Zukunft entscheiden ließ man sie freilich nicht. Zwei Grenzen sollten eingehalten werden: Die staatliche Vielfalt Deutschlands sollte nicht, wie die extrem linken Hegelianer forderten, zugunsten eines unmittelbaren, zentralistisch zu verwaltenden Reichslandes aufgegeben, vielmehr nach dem Vorbild der amerikanischen Bundesstaatenverfassung gewahrt bleiben, zum anderen die Idee der nationalen Einheit nicht zugunsten einer engen staatlichen Verbindung mit nichtdeutschen Ländern leiden.<sup>30</sup>

---

<sup>28</sup> Gebhardt: Handbuch, Bd 3, S.133.

<sup>29</sup> Zechlin: Einheitsbewegung. S.132 f.

<sup>30</sup> Gebhardt: Handbuch, Bd 3, S.133.

## 11. Die "Frage an Österreich"<sup>31</sup>

Soweit waren die Überlegungen gediehen, als der Verfassungsausschuss unter Dahlmann und Droysen nach seiner Beratung in der Zeit vom 26. September bis zum 3. Oktober die ersten drei Verfassungsartikel veröffentlichte. Die entscheidende Frage, die sich dabei für Österreich stellte und als unannehmbar erwies, war im 2. und 3. Artikel enthalten. Sie lauteten:

§ 2: "Kein Teil des deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein."

§ 3: "Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältnis zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen."

Das bedeutete für Österreich: Schließt es sich mit seinen zum Deutschen Bund gehörenden Gebietsteilen dem deutschen Nationalstaat an, dann sollen diese ihr staatsrechtliches Band mit den übrigen, nichtdeutschen Ländern der Monarchie lösen und ihre Verbindung mit ihnen auf ein dynastisch-völkerrechtliches Verhältnis beschränken. Dies hätte die Auflösung des bestehenden Kaisertums Österreich bedeutet. Soll hingegen das Kaisertum Österreich unversehrt erhalten bleiben, müsste es die Trennung aller seiner bisher zum Deutschen Bund zählenden Länder vom künftigen deutschen Bundesstaat vornehmen.

Es ist von diesen beiden Paragraphen behauptet worden<sup>32</sup>, dass ihr geistiger Vater Johann Gustav Droysen und andere kleindeutsche Professoren sie in weiser Voraussicht in dieser Klarheit ausformulierten, um zu beweisen, dass Österreich als Gesamtmonarchie nicht in die Konturen eines national einheitlichen Bundesstaates passe; die geforderte Personalunion aber sollte Österreichs staatliche Ausformung sprengen. Die beiden Verfassungsartikel wurden von der Nationalversammlung in erster Lesung am 27. Oktober in der vorgeschlagenen Form mit großer Mehrheit angenommen, der § 2 mit 340 gegen 76, der § 3 mit 316 gegen 90 Stimmen. Die Mehrheit der etwa 115 anwesenden Österreicher stimmte für die Personalunion, nur 41 von ihnen, dazu eine Reihe katholischer Abgeordneter aus dem übrigen Deutschland und konservativer Norddeutscher

---

<sup>31</sup> Gebhardt: Handbuch, Bd 3, S.133.

<sup>32</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S.13 f.

stimmten gegen die Zerreißung der Monarchie. Diese beiden Beschlüsse der Nationalversammlung waren für Österreich jedenfalls unannehmbar.

Der österreichische Abgeordnete Megerle von Mühlfeld stellte zum § 2 den Zusatzantrag, den deutschen Bundesstaat und die österreichische Monarchie durch ein völkerrechtliches Band zu verknüpfen.<sup>33</sup> Zum ersten Mal bei dieser Gelegenheit entwickelte Parlamentspräsident von Gagern den Plan, das unter Preußen geeinigte engere Deutschland mit Österreich zu verbinden, aber stärker, staatsrechtlich, und diese Verbindung in den Verfassungen beider Reiche zu verankern. Beide Vorschläge wurden abgelehnt, doch bestand für Gagerns Projekt die Möglichkeit einer künftigen Akzeptanz.<sup>34</sup>

Es gibt Zeugnisse österreichischer Abgeordneter, die beweisen, wie schwer es den Patrioten ums Herz war, von denen verlangt wurde, Österreich in seiner gesamtstaatlichen Form aufzugeben. Diese Stimmung fand viel Resonanz in den österreichischen Ländern und erzeugte gegenüber Frankfurt eine gereizte, teilweise feindselige Einstellung. Auch der österreichische Feldmarschall Radetzky richtete in diesem Sinne ein Schreiben an einen Wiener Abgeordneten nach Frankfurt.<sup>35</sup>

Der Reichsverweser Erzherzog Johann schrieb Mitte November an einen seiner Vertrauten, dass er zwar ausharren wolle, bis das Provisorium zu Ende sei, bis entschieden sei, was aus Deutschland werden solle. Danach werde er sich wieder der Heimat zuwenden, denn er gehöre seinem Vaterlande an. Ende November hatte er die Hoffnung aufgegeben, dass die deutsche Frage durch die Nationalversammlung gelöst werden könne. Er schrieb damals: "Wir sind noch lange nicht zeitig (= reif) für ein einiges Deutschland - wir sind noch zu jung, zu unerfahren, zu zerrissen."<sup>36</sup>

---

<sup>33</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S.14.

<sup>34</sup> Klein: Reichsverweserschaft: S.14.

<sup>35</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S.15.

<sup>36</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S.15.

## 12. Österreichs Widerstand: Gegenposition Schwarzenbergs

Der seit Ende November 1848 neu amtierende österreichische Ministerpräsident Fürst Felix Schwarzenberg konnte bereits aus einer Position der Stärke heraus antworten. In seiner Regierungserklärung, die er vor dem in Kremsier versammelten österreichischen Reichstag am 27. November abgab, meinte er: "Österreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches wie ein europäisches Bedürfnis. Erst wenn das verjüngte Österreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen. Bis dahin wird Österreich fortfahren, seine Bündnispflichten getreu zu erfüllen."<sup>37</sup>

Überhaupt begann mit dem Thronwechsel vom 2. Dezember 1848, der den jungen Kaiser Franz Joseph zur Regierung brachte, ein neuer Kurs. Schwarzenberg nannte im Ministerrat von 12. Dezember die neuen Bedingungen für die Beteiligung Österreichs an der "Rekonstruktion Deutschlands" und seinen Beitritt zum deutschen Reformwerk: "Bei Festlegung der Idee, dass die sämtlichen zur österreichischen Monarchie gehörigen Provinzen untrennbar zu einem großen Reiche vereint bleiben sollten, könne von einer Vereinigung der bloß deutsch-österreichischen Länder mit Deutschland, was nur zur Zerstückelung Österreichs führen würde, keine Rede sein. Vielmehr müsse Österreich in seiner Gesamtheit als wahre europäische Großmacht im eigenen und im wohlverstandenen Interesse Deutschlands selbst dem deutschen Staatenbunde beitreten."<sup>38</sup>

Das Kaisertum Österreich sollte also nach Schwarzenbergs Vorstellungen ungeteilt erhalten bleiben und als ganzes in einen deutschen Bundesstaat vertraglich eingebunden werden. Angesichts dieses Gegensatzes zu den Beschlüssen der Nationalversammlung und unter dem Druck der Kleindeutschen trat Schmerling am 15. Dezember als Reichsministerpräsident zurück, Parlamentspräsident Gagern wurde sein Nachfolger. Die Kleindeutschen führten seither in der Reichsregierung.<sup>39</sup> Am 12. Dezember waren von der Nationalversammlung die Beratungen über das künftige Reichsoberhaupt aufgenommen worden. Es wurde immer klarer, dass die Entscheidung für ein erbliches, dem König von Preußen angebotenes Kaisertum fallen werde. Gagern erneuerte seinen Plan eines engeren

---

<sup>37</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S.16.

<sup>38</sup> Klein: Reichsverweserschaft: S.16

<sup>39</sup> Gebhardt: Handbuch, Bd 3, S.134

und weiteren Bundes, der die Bildung eines von Preußen geführten deutschen Bundesstaates unter Ausschluss Österreichs und die anschließende völkerrechtliche Verbindung beider Großstaaten vorsah.

### 13. Die Stellung Preußens

Auch Preußen leistete zunächst Widerstand gegen den deutschen Einheitsstaat. König Friedrich Wilhelm IV. hielt noch am bisherigen friedlichen Dualismus mit Österreich fest.<sup>40</sup> Nicht preußische Abgeordnete waren es, die die kleindeutsche Lösung betrieben, sondern Nicht-Preußen wie Heinrich von Gagern und die "schleswigschen" Professoren (Dahlmann, Droysen etc.). Die oktroyierte Verfassung, die am 5. Dezember 1848 in Preußen in Kraft trat, ließ sich aber trotz ihrer Absage an den Einheitsstaatsgedanken die Möglichkeit einer Übereinkunft mit den Vorstellungen der Paulskirche offen. Wenn schon, sollte die deutsche Einigung nur unter preußischer Vorherrschaft erfolgen.

Damals trennten sich die Großdeutschen, die für ein Deutschland unter Einschluss Österreichs eintraten, endgültig von den Kleindeutschen, die ein von einem preußischen "Erbkaiser" regiertes deutsches Reich ohne Österreich anstrebten, weshalb sie auch die "Erbkaiserlichen" genannt wurden.<sup>41</sup> Zunächst hatte Preußens König noch erklärt, Österreich solle aus dem Deutschen Bund nicht ausscheiden, denn er würde niemals dessen Führung übernehmen. Österreich war für eine Verständigung beider Mächte im Einvernehmen mit den übrigen deutschen Regierungen, jedoch ohne Einbeziehung der Nationalversammlung: es sollten die Machtinteressen abgesteckt werden.

Vorab suchte Schmerling in Frankfurt Zeit zu gewinnen, um Schwarzenberg umzustimmen, er versprach Verhandlungen mit der österreichischen Regierung, um Österreich den Beitritt zum deutschen Bundesstaat zu ermöglichen. Nach seinem Rücktritt als Reichsministerpräsident reiste er unbeschwert nach Wien und Olmütz und konnte Schwarzenberg überzeugen, dass es in Frankfurt für Österreich noch Lösungsmöglichkeiten im großdeutschen Sinn gäbe.<sup>42</sup> Am 28. Dezember sandte die

<sup>40</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S.16 f.

<sup>41</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S.17.

<sup>42</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S.17 f.

österreichische Regierung eine Note an das Reichsministerium, in der festgestellt wurde, dass Österreich auch im neuen Deutschland die erste Stelle fordere; das bedeutete ein vorsichtiges Ja zur Bildung eines großdeutschen Bundesstaates unter Führung Gesamtösterreichs. Schmerling wurde jetzt zum österreichischen Bevollmächtigten bei der Provisorischen Zentralgewalt in Frankfurt ernannt.

#### **14. Die weiteren kleindeutschen Bestrebungen**

Um Gagerns Programm hob nun in der Nationalversammlung ein erbittertes Ringen zwischen den Großdeutschen unter Schmerlings Führung und den Kleindeutschen an.<sup>43</sup> Dabei stand immer auch die Frage nach dem neuen Reichsoberhaupt im Vordergrund, die als nächste behandelt werden sollte und weit in die Öffentlichkeit reichende Diskussionen auslöste. Der entscheidende Unterschied zwischen den Positionen Gagerns und Schmerlings bestand in Folgendem: Gagern suchte Österreich zur Anerkennung des engeren Bundes unter Preußens Führung zu bringen und es zu veranlassen, sich mit dem weiteren Bund zufriedenzugeben, Schmerling hingegen wollte Österreichs staatliche Neuordnung abwarten und sodann eine staatliche Gemeinschaft ohne preußisches Kaisertum, das unbedingt vermieden werden sollte, und dem deutschen Österreich einrichten. Die Abstimmung am 13. Jänner 1849 ergab eine Annahme von Gagerns Plan mit 261 gegen 224 Stimmen. Die Großdeutschen, die in der Nationalversammlung eine Mehrheit bildeten, hatten teilweise aus Wertschätzung für Gagern gestimmt, teilweise auch deshalb, weil in dem von ihm vorgeschlagenen weiteren Bund eben auch der großdeutsche Gedanke berücksichtigt wurde.

Ende Jänner 1849 gelangten die Beratungen über das Reichsoberhaupt zur Abstimmung, mit knapper Mehrheit wurde die Bezeichnung "Kaiser der Deutschen" angenommen.<sup>44</sup> Noch am 23. Jänner hatte sich Preußen mit einer "Zirkulardepesche" an alle deutschen Regierungen gewandt. Darin wird dem Plan Gagerns im Prinzip zugestimmt, jedoch vor einem Kaisertum gewarnt, das nur eine Schöpfung des Parlaments und nicht der Fürsten sei. Preußen werde es jedenfalls nur mit Zustimmung der Fürsten annehmen. König

---

<sup>43</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S.18.

<sup>44</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S.19.

Friedrich Wilhelm IV. hielt von der Volkssouveränität nichts, er ließ nur die fürstliche Souveränität gelten.

Seit November 1848 hatte sich Gagern für den Gedanken der erblichen Monarchie und das Erbkaisertum der Hohenzollern eingesetzt. Sein Vorschlag bedeutete auch einen Kompromiss zwischen dem monarchischen und dem demokratischen Prinzip, denn die Legitimation für die neue dynastische Herrschaft sollte auf einem Beschluss des Volksparlaments beruhen. Es war ein Vorhaben, dem beide betroffenen Seiten wenig abgewannen, weder der von romantischen Vorstellungen des Gottesgnadentums durchdrungene König von Preußen, noch die demokratische Linke. "Die Revolution und ein Erbkaiser, das ist ein Jüngling mit grauen Haaren", sagte einer ihrer gemäßigten Exponenten, der württembergische Abgeordnete und Dichter Ludwig Uhland.<sup>45</sup>

## 15. Initiativen Österreichs

Österreich reagierte rasch. Schwarzenberg erklärte, dass Österreich einen fremden Kaiser nicht annehmen werde.<sup>46</sup> Kaiser Franz Joseph aber habe seine Krone und wünsche keine andere, würde sie ihm angeboten, entstünde nur Verlegenheit; der Gagernsche Entwurf böte Österreich viel zu wenig. Schwarzenberg wollte einerseits Österreich nicht aus Deutschland hinausdrängen lassen, es vielmehr weiterhin mit Sitz und Stimme vertreten sein lassen, andererseits befürchtete er einen für Österreich unzuträglichen Machtaufschwung für Preußen, das im Verein mit dem von ihm geführten "Dritten Deutschland", den deutschen Mittel- und Kleinstaaten, Österreich leicht überrunden und gefährden könnte. Die eigens für den österreichischen Gesamtstaat am 4. März 1849 erlassene oktroyierte Verfassung, die ganz zentralistisch ausgerichtet war und keine Sonderregelung für die deutschen Gebietsteile zuließ, mit der auch die Auflösung des aus den Vorjahrswirren erwachsenen österreichischen Reichstags einherging, verdeutlichte, wie wenig Schwarzenberg von einer Personalunion und bundesstaatlichen Regelung hielt. Erfüllt von einem österreichischen Großmachtbewusstsein verlangte er jetzt die Aufnahme des gesamten Kaiserstaates in einen deutschen Staatenbund und den Verzicht auf ein deutsches einheitsstaatliches Parlament. Damit zielte er nach der Vorherrschaft

<sup>45</sup> Zechlin: Einheitsbewegung. S.151.

<sup>46</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S.19.

Österreichs in Deutschland und gleichzeitig nach einer erweiterten Machtbasis für sein autoritäres Regime im Vielvölkerstaat.<sup>47</sup>

Aus österreichischer Sicht stand von nun an der Gedanke an ein föderalistisches "Mitteleuropa"-Reich mit siebzig Millionen Bewohnern im Vordergrund, es blieb in den weiteren Jahren ein konstantes Ziel der österreichischen Politik. Nach dieser machtpolitischen Konzeption hätte eine aus Mitgliedern der Einzelstaaten gebildete, dem "Staatenhaus" des Frankfurter Verfassungsentwurfs entsprechende Kammer im Verhältnis der Millionen an wohnhaften Bürgern von 38 österreichischen und 32 übrigen deutschen Sitzen mit einem siebenköpfigen Direktorium als Zentralgewalt unter Österreichs Vorsitz eingerichtet werden sollen. Sie hätte Österreichs Übergewicht noch verstärkt, stand allerdings in diametralem Gegensatz zu den Vorstellungen der Paulskirche. Sie stieß auch auf den Widerstand der europäischen Mächte England und Frankreich, da sie deren Politik des Gleichgewichts unterlief. Die andere Möglichkeit, die Österreichs Interessen gerade noch zuließen, bestand in der Rückkehr zum alten Deutschen Bund mit lockerer Zugehörigkeit der deutsch-österreichischen Länder unter dem Primat des Kaisers von Österreich. Einen deutschen Bundesstaat lehnte Schwarzenberg von nun an unter allen Umständen ab.<sup>48</sup>

Die Grundgedanken, die Schwarzenberg Schmerling in einem Schreiben vom 9. März 1849 anvertraute, lauteten so: "Man muss zu Frankfurt von dem Wahne ablassen, als sei die Lähmung Österreichs die Kräftigung Deutschlands. Das Verlangen, dass Österreich dem einheitlichen Bundesstaate sich füge, ist eine Forderung der Revolution, nicht die einer einsichtsvollen, wahren Liebe zum deutschen Vaterlande. Man muss auch den anderen Wahn aufgeben, als sei durch irgendeine Form Österreich tatsächlich aus Deutschland auszuscheiden."<sup>49</sup> Nach Srbik war dies "die Absage Österreichs an das nationalstaatliche Prinzip des Jahrhunderts und zugleich eine Kampfansage gegen den Staatswillen des deutschen Parlaments. Im Zeichen Mitteleuropas mit dem Zentrum in

---

<sup>47</sup> Zechlin: Einheitsbewegung. S.146.

<sup>48</sup> Gebhardt: Handbuch. S.133.

<sup>49</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S.20.

Wien, ohne die Ideenkräfte deutscher Einheit und Freiheit, sollte dieser Kampf geführt werden."<sup>50</sup>

## 16. Die Wahl König Friedrich Wilhelms IV. zum Kaiser<sup>51</sup>

Da diese Ansicht mit jener Schmerlings nicht übereinstimmte, bat dieser um seine Entlassung. Die österreichischen Abgeordneten, deren Stellung damit auch unhaltbar geworden war, versuchten wenigstens noch ein preußisches Erbkaisertum zu verhindern und blieben. Der am 12. März gestellte Antrag, die erbliche Kaiserwürde dem König von Preußen zu übertragen, stammte von dem badischen Großdeutschen Welcker<sup>52</sup>, dem offenbar die Geduld gerissen war. Für die deutsch-österreichischen Länder solle der Eintritt weiterhin offenstehen. Die etwa dreißig Stimmen, die so für die kleindeutsche Seite gewonnen werden konnten, erwiesen sich bei der Abstimmung am 21. März als immer noch zu wenig. Reichsministerpräsident Gagern, der hierauf dem Reichsverweser seinen Rücktritt angeboten hatte, willigte ein, die Geschäfte interimistisch weiterzuführen, weil seine Anhänger ihren Kampf noch nicht aufgaben. Sie, die Zentrumsliberalen, näherten sich jetzt wieder den Linken und suchten sie mit Zusagen zu gewinnen, die sie zuvor abgelehnt hatten. Sie betrafen vor allem die Beschränkung der monarchischen Gewalt auf ein nur aufschiebendes (suspensives) Veto und die Endgültigkeit des Verfassungstextes. Daraufhin reichten die Stimmen knapp: Die erbliche Kaiserwürde wurde am 27. März 1849 mit 267 gegen 263 Stimmen angenommen, den Ausschlag gaben vier Österreicher. Bei der am nächsten Tag, dem 28. März, folgenden Kaiserwahl, wurde König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen mit 290 Stimmen bei 248 Stimmenthaltungen gewählt.

---

<sup>50</sup> Srbik, H.v.: Deutsche Einheit. Bd. 1. S. 421.

<sup>51</sup> Zechlin: Einheitsbewegung. S. 150ff.

<sup>52</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S. 20f.

## 17. Die Reichsverfassung von 1849<sup>53</sup>

Nachdem bereits am 27. Dezember 1848 das als Vorbedingung angesehene Reichsgesetz über die Grundrechte des deutschen Volkes, über die zuvor ein halbes Jahr lang beraten worden war, mit einem Einführungsgesetz in Geltung gesetzt worden war, wurde am Tag der Kaiserwahl auch die von der Nationalversammlung beschlossene Reichsverfassung verkündet, die allerdings nie in Kraft trat.

Der Schwerpunkt lag auf dem künftigen Reichstag, der in zwei Kammern eingerichtet werden sollte, dem "Volkshaus" und dem "Staatenhaus". Die Abgeordneten zum Volkshaus sollten durch Wahlen nach dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht ermittelt werden. Ihnen sollte das Reichsministerium verantwortlich sein. Die Mitglieder des Staatenhauses sollten jeweils zur Hälfte von den Regierungen bzw. von den Volksvertretungen in den Einzelstaaten ernannt bzw. gewählt werden.

Reichstagsbeschlüsse bedurften der Übereinstimmung beider Häuser und der Zustimmung der Reichsregierung, der ein suspensives Vetorecht zustand.

Es war ein "unitarisch-föderativer Kompromiss", der sich die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika zum Vorbild genommen hatte.

Festgelegt wurde der Vorrang des Reichsrechts vor dem Landesrecht, der Reichsgesetzgeber konnte seine eigenen Kompetenzen beliebig erweitern. Trotzdem war das den Einzelstaaten verbleibende Eigengewicht beträchtlich. Ihr monarchischer Charakter blieb unverändert und damit konnten auch ihre oft kleinräumlichen Interessen weiter bestehen, die alle rationalen Überlegungen der Nationalversammlung zur Mediatisierung oder Zusammenlegung von Kleinstaaten hinfällig machten. Das Reichsoberhaupt, der "Kaiser der Deutschen", sollte die Verkörperung der deutschen Nation darstellen. Wie schon der Reichsverweser, sollte auch der Kaiser nicht zur Rechenschaft gezogen werden können, die Verantwortlichkeit beim jeweils gegenzeichnenden Reichsminister liegen.

---

<sup>53</sup> Conrad: Der deutsche Staat. S.142 ff. Zechlin: Einheitsbewegung. S.153 ff.

## 18. Die Ablehnung der Kaiserkrone

32 Abgeordnete der Nationalversammlung unter ihrem Präsidenten Eduard Simson reisten nach Berlin und überbrachten am 3. April 1849 dem König von Preußen das Angebot der Kaiserkrone. Dieser jedoch lehnte ab, zunächst mit der Begründung, er könne ohne das freie Einverständnis der deutschen Fürsten und Freien Städte keine Entschließung fassen. Nach einer über drei Wochen dauernden Bedenkzeit, während derer die neue Reichsverfassung, die der König selbst verwarf, von 28 Regierungen anerkannt wurde, war seine am 28. April wiederholte Ablehnung eine endgültige. Die ihm angebotene Krone hatte für ihn den "Ludergeruch der Revolution"<sup>54</sup>, sie erschien ihm als ein „Hundehalsband“, mit dem er an die Revolution angekettet werden sollte. Auch wollte er in keinen neuerlichen "Siebenjährigen Krieg" mit Österreich hineingezogen werden, wovor ihn sein Berater, der aus Ungarn stammende Freiherr Joseph Maria von Radowitz gewarnt hatte.<sup>55</sup>

## 19. Der Unionsplan des Freiherrn von Radowitz<sup>56</sup>

Radowitz, Abgeordneter der konservativen Rechten in Frankfurt, hatte einen Unionsplan ausgearbeitet, von dem er meinte, dass dieser für Preußen und Österreich annehmbar sei. Den Gedanken eines engeren und weiteren Bundes weiterentwickelnd, sollte neben ein engeres, von Preußen geführtes "Deutsches Reich" eine weitere "Deutsche Union", die Österreich zur Gänze mit einbeziehen sollte, treten. Dem König von Preußen als Reichsoberhaupt sollte ein sechsköpfiges Fürstenkollegium zugunsten der übrigen Dynastien beigeordnet werden. Überdies sollte für die Verfassung des engeren Bundes die neugeschaffene Frankfurter Verfassung maßgebend sein, jedoch unter Zurückdrängung ihrer radikaldemokratischen Elemente: Das Veto des Reichsoberhauptes sollte ein absolutes sein, die Wahl zur Volkskammer nach einem Dreiklassen-Wahlrecht erfolgen.

Für die Anerkennung dieser preußischen Hegemonie wurde Österreich der Eintritt seines Gesamtstaats in den zu erweiternden Deutschen Bund angeboten. Eine unauflösliche

<sup>54</sup> Zechlin: Einheitsbewegung. S.154.

<sup>55</sup> Gebhardt: Handbuch. Bd 3. S.134.

<sup>56</sup> Gebhardt: Handbuch. Bd. 3. S.135.

völkerrechtliche "Union" sollte das Deutsche Reich mit dem Deutschen Bund verbinden. Nachdem aber Österreich jetzt endlich den ungarischen Aufstand mit russischer Hilfe niedergeschlagen hatte, lehnte Schwarzenberg auch diesen Vorschlag ab. Er wollte dem Königreich Preußen keine Vormachtstellung in Deutschland zugestehen, die ganze Konstruktion erschien ihm als Beginn der Verdrängung Österreichs aus Deutschland, wie auch Franz Grillparzer gleichzeitig dichtete: "So haben sie einst sich Schlesien gestohlen und möchten nun noch das übrige holen."<sup>57</sup>

## 20. Das Ende des Frankfurter Parlaments

Die Frankfurter Nationalversammlung wurde nicht formalrechtlich aufgelöst, sie ging allmählich auseinander. Mit der Teilnahme an der Verkündung der Reichsverfassung und dem, wenn auch erfolglosen, Bemühen, die Schaffung einer neuen Kaiserwürde zu verhindern, waren die Aufgaben zumindest der österreichischen Abgeordneten erfüllt, mit der endgültigen Ablehnung der dem König von Preußen angetragenen Kaiserwürde eigentlich auch die Arbeit der übrigen Abgeordneten beendet.<sup>58</sup> Kaiser Franz Joseph ersuchte den Reichsverweser Erzherzog Johann, der jetzt sein Amt niederlegen wollte, zu bleiben. Die österreichischen Abgeordneten wurden von Schwarzenberg am 5. April abberufen.

Die enttäuschten „Erbkaiserlichen“ bemühten sich, da der Reichsverweser sich weigerte, die Nationalversammlung aufzulösen und die Zentralgewalt dem König von Preußen auszuliefern, im Verein mit den Linken um die allgemeine Anerkennung der verkündeten Verfassung. Noch am 4. Mai forderte die Nationalversammlung die Parlamente und Gemeinden in diesem Sinn direkt auf.<sup>59</sup> Den König von Preußen verärgerte dies sosehr, dass er Mitte Mai auch die Abgeordneten seines Staates abberufen ließ. Bis Ende Mai erklärten daraufhin zahlreiche Abgeordnete ihren Austritt aus der Nationalversammlung, unter ihnen Gagern und weitere sechzig Erbkaiserliche. Sie verließen die Paulskirche, um sich im Juni, nunmehr unter sich, in Gotha zu Beratungen über den Radowitzschen Unionsplan zusammenzufinden. Doch dies ist nicht mehr Gegenstand dieses Themas.

<sup>57</sup> Zechlin: Einheitsbewegung, S.159.

<sup>58</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S.20.

<sup>59</sup> Zechlin: Einheitsbewegung: S.155.

Die übrig bleibende Rumpfversammlung setzte sich aus etwa hundert Mitgliedern ausschließlich linker Provenienz zusammen. Nachdem sie eine revolutionäre Erhebung für die Reichsverfassung proklamiert hatten, zogen sie sich am 30. Mai nach Stuttgart zurück. Hier wurden sie am 18. Juni militärisch auseinandergetrieben, als sie sich den Zugang zu einem gesperrten Sitzungssaal erzwingen wollten.<sup>60</sup>

Erzherzog Johann bekleidete das Amt des Reichsverwesers bis zum 20. Dezember 1849. Er erwies sich in dieser Zeit der allgemeinen Verwirrung, wie schon in Österreich, als großer Ordnungsfaktor. Soweit er vermochte, hatte er sowohl im Sinn der ihn berufenden Nationalversammlung, aber auch der wohlverstandenen Interessen Österreichs gehandelt. Er entließ das bis dahin ebenfalls bestehende Reichsministerium und gab seine eigenen Machtbefugnisse den neubestellten Kommissären des Deutschen Bundes zurück, zu dessen Wiedererweckung die Regierungen sich jetzt allgemein anschickten.<sup>61</sup>

## Zusammenfassung

Die Frankfurter Nationalversammlung von 1848/49 hat alle politischen Gegensätzlichkeiten und Unvereinbarkeiten ihrer Zeit einer europäischen Öffentlichkeit deutlich und drastisch vor Augen geführt: Die beabsichtigte Ersetzung der monarchischen durch die Volkssouveränität, die versuchte Staats- und Verfassungsschöpfung im Sinne nationaler Einheit bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die Sonderinteressen zweier eingebundener Großmächte, denen es nicht nur um die Bewahrung ihrer unversehrten Eigenstaatlichkeit, sondern eben doch auch auf ihre Vormachtstellung ankam, war nicht zu realisieren. Sämtliche von der Nationalversammlung angebotenen Kompromisse konnten den Idealvorstellungen nicht gerecht werden, ohne gleichzeitig historisch gewachsene Rechte und Einflusssphären zu zerstören. Von nun an wusste man aber, dass eine Lösung, die im Sinne der nationalen Einheit gelegen und beide Großmächte zufriedengestellt hätte, mit friedlichen Mitteln nicht zu erreichen war.

Bis zur militärischen Entscheidung brauchte es allerdings noch siebzehn Jahre: Die Niederlage Österreichs gegen Preußen in der Schlacht bei Königgrätz (3. Juli 1866) besiegelte das Ende des Deutschen Bundes. Im Friedensschluss von Prag (23. August

<sup>60</sup> Zechlin: Einheitsbewegung: S.157.

<sup>61</sup> Klein: Reichsverweserschaft. S.22.

1866) erklärte sich Österreich mit dessen Auflösung und seinem eigenen Ausschluss aus allen deutschen Staatsbelangen einverstanden; eben dieser Ausschluss erleichterte aber im folgenden Jahr den Ausgleich mit Ungarn. Das neugewonnene, von deutschen Interessen künftig unbelastete Selbstverständnis der Österreichisch-Ungarischen Monarchie setzte von nun an, gestützt auf die Traditionstrände des alten übernationalen Reichsgedankens und des ihn vertretenden Kaiserhauses, neue Maßstäbe für die rationale und emotionale Aufbereitung und Ausgestaltung der in gefestigter Eigenstaatlichkeit zu verwirklichenden völkerverbindenden „Österreichischen Idee“.

### **Verwendete bzw. eingesehene Literatur :**

CONRAD, Hermann: Der deutsche Staat. Epochen seiner Verfassungsentwicklung (843-1945). Frankfurt/M., Berlin, Wien 1974. (Deutsche Geschichte. Ereignisse und Probleme. 10. Ullstein Buch Nr. 3852.)

EYCK, Frank: The Frankfurt Parliament 1848-1849. New York 1968.

FRIEDJUNG, Heinrich: Österreich von 1848 bis 1860. 2 Bde. Stuttgart u. Berlin 1908.

GEBHARDT, Bruno: Handbuch der deutschen Geschichte. 3.Bd. Stuttgart 1963.

KISZLING, Rudolf: Die Revolution im Kaisertum Österreich 1848-1849. 2 Bde. Wien 1948.

KLEIN, Anton Adalbert: Die Reichsverweserschaft Erzherzog Johanns und die österreichische Frage im Frankfurter Parlament. In: Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark, Jg. 51. Graz 1960. S. 3-26.

KOCH, Rainer (Hrsg.): Die Frankfurter Nationalversammlung 1848/49. Ein Handlexikon der Abgeordneten der deutschen verfassungsgebenden Reichs-Versammlung. Frankfurt/M. 1989.

LUTZ, Heinrich u. RUMPLER, Helmut (Hrsg.): Österreich und die deutsche Frage im 19. und 20. Jahrhundert. (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit. 9.) Wien 1982.

MARSCHÜTZ, Otto: Die Stellung der Deutschen Österreichs zum Frankfurter Parlament. Mschr. Manuskript o. O. u. J. (Geschenk d. Verfassers an die Österreichische Nationalbibliothek 1975).

RAPP, Adolf: Großdeutsch - kleindeutsch. Stimmen aus der Zeit von 1815- 1914. München 1922.

REINWALD, Otto: Die Wiener Presse und das Frankfurter Parlament. Phil. Diss. Wien 1948.

RUMPLER, Helmut (Hrsg.): Deutscher Bund und deutsche Frage 1815-1866. (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit. 16/17). Wien 1990.

SRBIK, Heinrich Ritter v.: Deutsche Einheit. Idee und Wirklichkeit vom Heiligen Reich bis Königgrätz. 2 Bde. München 1936.

TELLE, Hans Günter: Das österreichische Problem im Frankfurter Parlament im Sommer und Herbst 1848. Phil. Diss. Marburg 1933.

VALENTIN, Veit: Geschichte der deutschen Revolution von 1848-49. 2 Bde. Berlin 1930/31.

ZECHLIN, Egmont: Die deutsche Einheitsbewegung. Frankfurt/M., Berlin, Wien. 1973. (Deutsche Geschichte. Ereignisse und Probleme. 3/1. Ullstein Buch Nr. 3843.)